

Stadt Aichtal
Landkreis Esslingen

Datum 10.06.2021
Az.: 460.15
Bearbeiter: Katja Scherr

Sitzungsvorlage Nr.: 2021/068

Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	23.06.2021
-------------	--------------	------------	------------

Thema: Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren

Referent:

Sachdarstellung:

1. Betreuungsgebühren

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Stadt Aichtal als Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Stadt Aichtal als Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages, und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **2,9 Prozent**.

Eine nahezu gleichlautende Begründung legten die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen für die Empfehlung einer Erhöhung der Elternbeiträge um pauschal **1,9 Prozent** für das vergangene Kindergartenjahr 2020/2021 zu Grunde. Diese Empfehlung vom 1. Juli 2020 wurde in Aichtal allerdings nicht umgesetzt, so dass die Gebühren seit September 2019 nicht mehr erhöht wurden.

Die Verwaltung schlägt daher vor – um sich an der Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen



Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr wieder zu orientieren – beide pauschale Erhöhungen gleichzeitig umzusetzen und die Betreuungsgebühren zum 1. September 2021 um **4,86 Prozent** zu erhöhen.

In dem beiliegenden Satzungsentwurf wurden die Empfehlungen für die Regelbetreuung der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt übernommen. Dieser Regelsatz geht von einer Tagesbetreuung mit Unterbrechung zur Mittagszeit von 6 Stunden aus. Erfolgt dagegen die Betreuung für 6 Stunden täglich ohne Unterbrechung, ist ein Aufschlag auf die Regelsätze bis zu 25 % gerechtfertigt. Die Empfehlungen für Kinder in der Krippengruppe wurden ebenfalls unverändert in den Satzungsentwurf eingearbeitet. Die Beiträge für die verlängerten Öffnungszeiten wurden entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit und des Mehraufwandes für die durchgängige Betreuung auf der Basis der Empfehlungen hochgerechnet.

2. Eingewöhnung

In § 15 Absatz 3 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren wird bisher geregelt, dass Eintritte bis zum 15. eines Monats voll und danach hälftig berechnet werden. Dies hat zur Folge, dass häufig die Eingewöhnung der Kinder nicht nach pädagogisch sinnvollen Zeitpunkten gewählt wird sondern danach, ob ein halber oder ganzer Monat als Gebühr veranschlagt werden soll. Um bei der Eingewöhnung das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen, schlägt die Verwaltung die Änderung des Absatzes 3 wie folgt vor:

„Die Gebühren werden im Eintrittsmonat Tag genau berechnet. Die Gebühren werden im Austrittsmonat anteilig erhoben. Austritte bis zum 15. eines Monats werden hälftig, danach voll berechnet. Die Regelung nach Satz 3 gilt auch bei der Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder Erhöhung der Gebühr führt.“

3. Zusammenfassung

Neben den Erhöhungen im Bereich der Elternbeiträge und der Änderung des § 15 Absatz 3 bleibt die Satzung ansonsten inhaltlich unverändert.

Die Beitragsempfehlung sowie die Änderung bei der Eingewöhnung wurde dem Gesamtelternbeirat am 10. Juni 2021 vorgestellt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren. Die Änderung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

Kindergartensatzung zum 1. September 2021

Gesamtsumme:		EUR
Vergabesumme:		EUR
Haushaltsansatz:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nachtragssatzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
außerplanmäßige Ausgabe:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
überplanmäßige Ausgabe:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kostenstelle/Investitionsauftrag:		
Kostenart:		

